

Gründung einer GmbH in Rumänien

Stand: Januar 2017

Inhalt:

Wichtigste Erfordernisse

Steuerliches Führungszeugnis

Vorgehensweise bei der
Gründung

Genehmigung der Aufnahme
der Geschäftstätigkeit

Register für
innergemeinschaftliche
Marktteilnehmer

Gebühren

Gründungsdauer

Antragsformulare

Wichtigste Erfordernisse

Gründung und Gründungsurkunden

Die GmbH wird durch Gesellschaftsvertrag und Satzung gegründet. Eine GmbH kann auch durch den Willensakt einer einzigen Person gegründet werden. In diesem Fall wird nur die Satzung erstellt. Der Gesellschaftsvertrag und die Satzung können in Form eines einzigen Schriftstückes abgeschlossen werden, das die Bezeichnung Gründungsurkunde trägt. Der Begriff „Gründungsurkunde“ steht für den Gesellschaftsvertrag oder/und die Satzung.

Die Gründungsurkunde wird von allen Gesellschaftern unterzeichnet. Die Unterzeichner der Gründungsurkunde sind als Gründer der Gesellschaft zu betrachten.

Gesellschafter

Die Unterzeichnenden der Gründungsurkunde sowie diejenigen Personen, die eine wesentliche Rolle bei der Firmengründung spielen, sind als Gründer zu betrachten. Gründer dürfen diejenigen Personen nicht sein, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Eine Gründung einer GmbH mit einem einzigen Anteilseigner ist möglich. Die Anzahl der Gesellschafter beschränkt sich auf 50. Gründer einer GmbH können sowohl inländische als auch ausländische natürliche und juristische Personen sein.

Eine natürliche oder juristische Person kann nur in einer einzigen GmbH alleinstehender Gesellschafter sein.

Eine GmbH kann nicht eine andere GmbH, die aus einer Einzelperson besteht, als alleinstehender Gesellschafter haben.

Haftung der Gesellschafter

Die Gesellschafter von GmbH haften nur mit der Höhe des gezeichneten Gesellschaftskapitals.

Gehören in einer GmbH die Geschäftsanteile einer einzigen Person, so übt diese als alleinstehender Gesellschafter die Rechte und Pflichten aus, die nach dem vorliegenden Gesetz der Generalversammlung zukommen. Wenn der alleinstehende Gesellschafter auch Verwalter ist, so obliegen ihm auch die Pflichten, die das Gesetz diesem Amt auferlegt.

Kapital der GmbH

Bei der Gründung ist die Zahlung von Bareinlagen pflichtig. Sacheinlagen sind zugelassen. Dienstleistungen in Form von Arbeit werden nicht als Beitrag bzw. Erhöhung anerkannt.

Das Stammkapital der GmbH beträgt mindestens 200 RON (Äquivalent von ca. 47 €); es ist in gleiche Gesellschaftsanteile aufzuteilen, die nicht weniger als jeweils 10 RON (Äquivalent von 2,35 €) betragen dürfen. Die Gesellschaftsanteile können nicht in marktfähigen Wertpapieren verbrieft werden.

Steuerliches Führungszeugnis

Das steuerliche Führungszeugnis bedeutet der Nachweis der Straftaten eines Steuerzahlers im fiskalen und finanziellen Bereich. Um bestimmte Genehmigungen, Lizenzen oder Bescheinigungen von den rumänischen Behörden zu erhalten, kann dem rumänischen oder ausländischen Steuerzahler ein „sauberes“ steuerliches Führungszeugnis verlangt werden.

Rumänischen Bürgern wird bei der GmbH-Gründung das steuerliche Führungszeugnis verlangt. Dieser wird vom rumänischen Handelsregister ausgestellt. Für ausländische Bürger reicht eine notariell beglaubigte eigenverantwortliche Erklärung, dass sie keine Steuerschulden gegenüber den rumänischen Steuerbehörden haben.

Vorgehensweise bei der Gründung

Prüfung der Zulässigkeit des Firmenamens und -logos durch das zuständige Handelsregister

Vor der Ausarbeitung und Beurkundung des Gesellschaftsvertrages ist ein Antrag an das Handelsregister des jeweiligen Kreises, in der die GmbH ihren Sitz haben wird, zur Reservierung des Firmennamens und -logos zu stellen. Das Handelsregister erstellt demzufolge einen Reservierungsnachweis, der Name und Logo für drei Monate ab Datum der Ausstellung reserviert.

Der Firmenname und -logo kann regional oder landesweit reserviert werden. Es wird ebenfalls geprüft, ob von der beabsichtigten Bezeichnung Verwechslungen oder Irreführungen ausgehen können. Um Zeit zu sparen wird empfohlen, mehrere Bezeichnungen bzw. Logos, in Form einer Prioritätenliste, auf dem Antragsformular anzugeben.

Begriffe wie „Wissenschaft“, „Akademie“, „Universität“, „Schule“ und deren Ableitungen dürfen im Firmennamen nicht enthalten sein.

Begriffe wie „national“, „rumänisch“, „Institut“ und deren Ableitungen dürfen nur mit Zulassung des Regierungssekretariats verwendet werden.

Abschluss der Gründungsurkunden und notarielle Beurkundung

Die Gründungsurkunde einer GmbH wird beinhalten:

a) persönliche Daten über die jeweiligen Gesellschafter, natürliche und juristische Personen;

- b) Art der Gesellschaft, der Name, Firmensitz und, sollte es der Fall sein, das Firmenlogo;
- c) der Tätigkeitsgegenstand der Gesellschaft, mit Angabe des Bereiches und der Haupttätigkeit, gemäß der NACE-Kodierung;
- d) das Stammkapital und das eingezahlte Kapital, mit der Angabe des Kapitalbeitrages eines jeden Gesellschafters, in bar oder als Sacheinlage, der Wert der Sacheinlage und die Art der Bewertung;
- e) Rechte und Pflichten der jeweiligen Gesellschafter und/oder Verwalter, und ob diese zusammen oder getrennt ausgeübt werden sollen;
- f) falls vorhanden, persönliche Daten der ersten Zensoren und des ersten Steuerprüfers;
- g) der Anteil eines jeden Gesellschafters an Gewinne und Verluste;
- h) die weiteren Firmenniederlassungen, Agenturen, Repräsentanzen oder andere Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit, wenn diese zugleich mit der Gesellschaft gegründet werden, oder die Bedingungen zu deren späteren Gründung, sollte eine solche Gründung beabsichtigt werden;
- i) die Lebensdauer der Gesellschaft;
- j) die Art der Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft.

Die Gründungsurkunde ist durch einen rumänischen Notar zu beglaubigen.

Einzahlung der Stammeinlagen

Nach der notariellen Beglaubigung des Gesellschaftsvertrages ist bei einer in Rumänien zugelassenen Bank ein Konto zu errichten und das Gesellschaftskapital einzuzahlen. Am Tag der Gründung ist die Einzahlung des gesamten Stammkapitals zu leisten.

Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister

Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister wird innerhalb von 15 Tagen ab Beglaubigungsdatum von den Verwaltern oder Bevollmächtigten der zu gründenden Gesellschaft beantragt.

Dem Antrag zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind folgende Dokumente beizufügen:

1. die Zulassung für den Firmennamen (im Original)
2. für GmbHs, die einen einzigen Gesellschafter haben: Beweis, dass der Gesellschafter nicht in einer anderen GmbH einziger Gesellschafter ist (im Original)
3. der Verfügbarkeitsnachweis für Firmenlogo (im Original)
4. die Gründungsurkunde (im Original)
5. der Nachweis betreffend Hauptsitz und Nebensitz(e) der Gesellschaft (in Kopie): Miet- oder Kaufvertrag, oder Eigentumsurkunde usw.; weitere Unterlagen, die die Eigentumsverhältnisse beweisen;
6. wenn es sich um eine Wohnimmobilie handelt, ist die Genehmigung der Nachbarn sowie des Wohngemeinschaftsrates erforderlich.
7. der Nachweis über die Durchführung der Bareinzahlungen des Gesellschaftskapitals gemäß den Bedingungen der Gründungsurkunde (Kopie des Scheckblattes).
8. Bei Sacheinlagen:
 - i. Eigentumsurkunden. Falls unter den Sacheinlagen Immobilien sind, eine Bescheinigung über auf sie ruhende Lasten

- ii. Wertschätzungsbericht über die Sacheinlagen, erstellt von Sachverständigengutachter.
9. Beglaubigte Erklärung auf eigene Verantwortung der Gesellschafter und des Gesellschaftsverwalters, dass sie die legalen Bedingungen erfüllen, um als Gesellschafter bzw. Verwalter aufzutreten
10. Bonitätsbrief seitens der Hausbank oder von der zuständigen IHK aus dem Ursprungsland (Original und eine übersetzte und beglaubigte Kopie);
11. Namensunterschriften aller Vertretungsberechtigten der Gesellschaft (notariell beglaubigte eigenverantwortliche Erklärung, im Original)
12. Steuerliches Führungszeugnis bzw. eigenverantwortliche Erklärung aller gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.
13. Daten über die Gesellschafter:
 - Falls die Gesellschafter Rechtspersonen sind:
 - i. Verwaltungsvertrag, in dem die Verwalter der Rechtsperson als natürliche Personen ernannt worden sind
 - ii. Eintragung im ausländischen Handelsregister (beglaubigte Kopie)
 - iii. Beschluss der Gesellschafterversammlung für die Gründung der Gesellschaft in Rumänien
 - iv. Beglaubigte Vollmacht der natürlichen Person, die berechtigt ist, die Gründungsurkunde im Namen und für den Gesellschafter zu unterzeichnen (Original)
 - Falls die Gesellschafter natürliche Personen sind:
 - v. Ausweis oder Reisepass (Kopie)
14. Eigenverantwortliche Erklärung, dass die sanitären, arbeitsschutz- und umweltschutzrechtlichen Bedingungen erfüllt sind.
15. Übersetzungen und Beglaubigungen bei einem rumänischen Notar für alle nicht in rumänischer Sprache erstellten Unterlagen.
16. Zahlungsbelege aller für die Gründung geleisteten Gebühren, wie Briefmarken, Gebühren an das Handelsregister usw.

Der beim Handelsregister ansässige Richter genehmigt durch Beschluss die Gesellschaftsgründung und veranlasst die Eintragung ins Handelsregister. Mit dieser Eintragung wird die Gesellschaft rumänische, juristische Person. Nach der Eintragung übermittelt das Büro des Handelsregisters der Finanzverwaltung und dem Amtsblatt den Eintragungsnachweis und den Richterbeschluss. Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Handelsregister übermittelt dem Finanzministerium den Gründungsbeschluss, so dass dieser die Steuernummer ausstellt. Die Beantragung der Umsatzsteuer-Id.Nr. wird separat ausgestellt.

Register für innergemeinschaftliche Marktteilnehmer

Ab dem 1.08.2010 müssen sich rumänische Rechtspersonen, welche innergemeinschaftliche Lieferungen oder Dienstleistungen erbringen, in ein spezielles Register eintragen (*Rumänisch: Registrul Operatorilor Intracomunitari*). Erfolgen innergemeinschaftliche Lieferungen oder Dienstleistungen, ohne dass das rumänische Unternehmen im Register gemeldet ist, führt zu Geldstrafen und sonstige Strafmaßnahmen.

Der Antrag für die Eintragung ins Register erfolgt gleichzeitig mit der Beantragung der Umsatzsteuer-Id.Nr.

Für die Eintragung ist ein Formular auszufüllen und das polizeiliche Führungszeugnis aller Gesellschafter (natürliche oder Rechtspersonen) und Verwalter vorzuweisen. Die Unterlagen sind bei der lokalen Finanzbehörde einzureichen.

Das polizeiliche Führungszeugnis kann grundsätzlich in Deutschland oder einem anderen EU-Staat ausgestellt werden. Empfehlenswert ist aber, dass dieser in Rumänien ausgestellt wird, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Hierfür kann ein rumänischer Bürger durch die ausländische natürliche/Rechtsperson bevollmächtigt werden. Zuständig ist die örtliche Polizei.

Genehmigungen zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Je nach Tätigkeit können zusätzlich weitere Genehmigungen notwendig sein, die vor der Handelsregistereintragung vorhanden sein müssen:

1. Sanitärzulassung
2. Feuerwehrezulassung
3. Umweltschutzzulassung
4. Arbeitsschutzzulassung
5. Sanitär-Veterinär-Zulassung
6. Präsentation der Tätigkeiten mit niedrigem oder hohem Einfluss auf die Umwelt
7. Präsentation des Gesellschaftssitzes und des Tätigkeitsobjektes.

Gebühren

Für eine Vielzahl von Genehmigungen sind entsprechend Gebühren zu zahlen. Die Beträge belaufen sich in der Regel zwischen 10 € und 100 €.

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in Landessprache auf der Internetseite des Handelsregisters www.onrc.ro zu finden.

Gründungsdauer

Das ganze Verfahren beim Handelsregister dauert ungefähr 2 Wochen. Diese Zeitperiode gilt jedoch, wenn alle Unterlagen komplett vorliegen.

Antragsformulare

Die notwendigen Formulare können in Landessprache von der Internetseite www.onrc.ro heruntergeladen werden. Diese müssen dann in Landessprache ausgefüllt und dem Handelsregister vorgelegt werden.

Januar 2017: 1 € = 4,5 RON

Für die Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir keine Haftung.